



ASSOCIATION SUISSE DE DROIT DU SPORT  
[www.asds.ch](http://www.asds.ch)

## Der Sportrechtsnewsletter der ASDS Aktuelles aus der sportrechtlichen Welt

Redaktion: RA Dr. Philipp Engel, LL.M. / RA Daniel Engel, LL.M. / RA Dr. Markus Bösiger / RAin Kathrin Albrecht / RAin Patricia Geissmann<sup>1</sup>

### 31.10.2013: Séminaire/Tagung ASDS

*"Sport ist ungesund!" – oder doch nicht?*

Liebe Sportrechtsfreunde

Die Gesundheit stellt heute mehr denn je eine Herausforderung für den Sport und das Sportrecht dar: Doping, langjährige Verletzungen, medizinische Behandlungsfehler durch Sportärzte, Datenschutzfragen, etc... die Liste ist lang, und äusserst aktuell.

Am **Donnerstag, den 31. Oktober 2013** findet daher die nächste **Tagung der ASDS** statt, die dem Thema **Gesundheit und Sport** gewidmet ist. Die ASDS ist sehr glücklich, diese Tagung in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Anwaltsverband und dem Institut de Droit de la Santé de l'Université de Neuchâtel durchführen zu können. [Das Programm und das Anmeldeformular sind hier beigelegt.](#)

Wir hoffen, dass zahlreiche Leserinnen und Leser die Gelegenheit wahrnehmen werden, ausgewiesenen Fachexperten mit juristischem und medizinischem Hintergrund zu diesem Thema referieren zu hören.

Auf Wiedersehen in Neuenburg!

Michele Bernasconi  
Präsident ASDS

*"Le sport, ça ne fait pas du bien!" – ou peut-être que si?*

Chers amis et amis du Droit du Sport,

Le sport – et a fortiori le droit du sport - doit de plus en plus faire face aux nouveaux défis qui se posent en matière de santé: dopage, blessures graves, erreurs de traitement par des médecins sportifs, protection de données médicales, etc. La liste est longue et les problèmes d'actualité!

Le **jeudi 31 octobre 2013** aura lieu à Neuchâtel le prochain **séminaire de l'ASDS** qui abordera spécifiquement les thèmes de **la santé et du sport**. L'ASDS est ravie de pouvoir

---

<sup>1</sup> KBTLegal, Gerechtigkeitsgasse 23, 8001 Zürich, [www.kbtlegal.ch](http://www.kbtlegal.ch).

présenter ce séminaire en collaboration avec la Fédération Suisse des Avocats et l'Institut de Droit de la Santé de l'Université de Neuchâtel. Le programme et le talon d'inscription se trouvent en annexe.

Nous espérons que beaucoup d'entre vous saisiront cette chance unique d'écouter des spécialistes, de formation juridique et/ou médicale, débattre de ces enjeux.

Nous vous attendons nombreux à Neuchâtel.

Michele Bernasconi  
Président de l'ASDS

## Allgemeines:

- **Vernehmlassung zur Änderung des Korruptionsstrafrecht**

Der Bundesrat hat inzwischen eine Vorlage zur Verschärfung des Korruptionsstrafrechts in die Vernehmlassung geschickt. Diese dauert bis zum 5. September 2013. Ziel der Vorlage ist vorab die Schaffung einer Rechtsgrundlage im Strafgesetzbuch zur Sanktionierung der Bestechung Privater, wobei künftig insbesondere auch die Bestechung bei der Vergabe von Sportanlässen sanktioniert werden kann.

Gegenwärtig wird basierend auf der Bestimmung im UWG die Bestechung Privater ausschliesslich auf Antrag verfolgt, wobei gleichzeitig eine Marktverzerrung oder Wettbewerbsverfälschung vorliegen muss. Das bestehende Instrument ist deshalb kein griffiges Mittel, um gegen die Bestechung Privater anzukämpfen.

Mit der neuen Bestimmung im Strafgesetzbuch soll die Privatbestechung deshalb einerseits zum Officialdelikt umgestaltet werden, andererseits sollen die Taten auch dann geahndet werden können, wenn sie nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Die neue Strafbestimmung von Art. 322octies StGB (Bestechung Privater) würde entsprechend wie folgt lauten:

*„Wer einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“*

- **Kanton Zürich tritt dem Hooligan-Konkordat bei**

Der Kanton Zürich hat dem Beitritt zum Konkordat über die Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007, Änderung vom 2. Februar 2012, mit einem Ja-Anteil von 85,5 Prozent deutlich zugestimmt.

Das verschärfte Konkordat sieht insbesondere was folgt vor:

- Fussball und Eishockey Spiele der obersten Spielklasse der Männer bedürfen neu einer polizeilichen Bewilligung, wobei die Möglichkeit besteht, diese mit Auflagen (wie z.B. Regelungen bezüglich der An- und Rückreise der Fans der Gastmannschaft) zu verbinden.
- Das Rayonverbot kann neu für bis zu drei Jahre und für Rayons in der ganzen Schweiz ausgesprochen werden.
- Leibesvisitationen kann die Polizei bei einem konkreten Verdacht auch unter den Kleidern vornehmen. Gleichzeitig können die Behörden private Sicherheitsunternehmen dazu ermächtigen, Personen unabhängig von einem konkreten Verdacht über den Kleidern am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen abzutasten.
- Die Polizei kann Personen auch ausserhalb eines Strafverfahrens präventiv für maximal 24 Stunden in Gewahrsam nehmen, falls aktuelle Hinweise dafür vorliegen, dass sich die Person an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten beteiligen wird und der Gewahrsam die einzige Möglichkeit ist, sie an solchen Gewalttätigkeiten zu hindern.

## Rechtsprechung CAS:

- **Änderungen des CAS Code in Kraft seit 1. März 2013**

Seit 1. März 2013 ist der in einigen Punkten geänderte CAS Code in Kraft. Die wichtigsten Änderungen betreffen insbesondere Artikel R31, gemäss welchem dem CAS neu Prozesseingaben auch elektronisch übermittelt werden können, Artikel R37, wonach die Parteien vom CAS einstweilige Anordnungen auch vor der Einleitung des eigentlichen Beschwerdeverfahrens verlangen können, sowie Artikel R57, welcher es dem CAS erlaubt, von den Parteien eingereichte Beweismittel, welche bereits vor erster Instanz hätten vorgebracht werden können, vom Beschwerdeverfahren auszuschliessen.

CAS Rules:

<http://www.tas-cas.org/rules>

- **The appeal of Málaga C.F. is dismissed by the CAS**

„Lausanne, 11 June 2013 -The Court of Arbitration for Sport (CAS) has dismissed the appeal filed by Malagá Club de Fútbol SAD (Spain) against the decision taken on 21 December 2012 by the Adjudicatory Chamber of the UEFA Club Financial Control Body (the “UEFA decision”). As a consequence, the UEFA decision is confirmed: the Spanish club is excluded from the UEFA Europa League 2013/14 and the fine of EUR 300'000 is maintained.” The Court will publish the reasons for its decision at a later date.

<http://www.tas-cas.org/en/infogenerales.asp/4-3-6817-1092-4-1-1/5-0-1092-15-1-1/>

Das CAS hat den Entscheid der rechtsprechenden Kammer der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs (FKKK) bezüglich des Verstoßes von Málaga CF gegen das UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay bestätigt. Die Entscheidungsgründe des CAS werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht. Hintergrund des vom CAS bestätigten Entscheides der FKKK war die Tatsache, dass der Málaga CF seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber anderen Klubs und den spanischen Steuerbehörden nicht mehr nachgekommen ist. Dieses Verhalten sanktionierte die FKKK gestützt auf die vorgenannten Bestimmungen mit dem Ausschluss von der UEFA Europa League 2013/14 sowie einer Geldstrafe von EUR 300'000.

Media Release CAS in full:

[http://www.tas-cas.org/d2wfiles/document/6818/5048/0/2013.06.1120Media20Release20\(English\).pdf](http://www.tas-cas.org/d2wfiles/document/6818/5048/0/2013.06.1120Media20Release20(English).pdf)

- **The CAS DISMISSES THE APPEALS OF FC NANTES, ISMAEL BANGOURA AND AL NASR SPORTS CLUB**

„Lausanne, 3 June 2013 - The Court of Arbitration for Sport (CAS) has issued its decision in relation to the appeals filed by FC Nantes (France), Ismael Bangoura (Guinea) and Al Nasr Sports Club (Dubai) against the FIFA Dispute Resolution Chamber's decision of 16 November 2012 (notified on 1 February 2013) in which the French club and the Guinean player were sanctioned for an unjustified breach of contract.” The Court will publish the reasons for its decision at a later date.

<http://www.tas-cas.org/en/infogenerales.asp/4-3-6789-1092-4-1-1/5-0-1092-15-1-1/>

Das CAS hat den Entscheid der FIFA Dispute Resolution Chamber (DRC) bestätigt, welcher den FC Nantes und seinen Spieler Ismael Bangoura aufgrund einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund während der Schutzzeit solidarisch zu einer Geldstrafe von EUR 4'500'000 an den Al Nasr Sports Club verpflichtet. Gleichzeitig wurde der Spieler für 4 Monate gesperrt und der Klub darf während zwei Wechselferioden keine

Transfers tätigen. Die Entscheidungsgründe des CAS werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Media Release CAS in full:

<http://www.tas-cas.org/d2wfiles/document/6792/5048/0/Media20Release2030912003.06.13.pdf>

## Rechtsprechung Gerichte:

- **Rechtsprechung Bundesgericht**

*Beschwerden in Zivilsachen zur Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit – Beschwerden gegen Schiedsentscheide des CAS*

Fehlende Schiedsvereinbarung zu Gunsten des CAS wegen fehlender Bestimmtheit der Schiedsvereinbarung (BGE 4A 244/2012 vom 17. Januar 2013)

Ein zwischen einem Fussballclub und seinem Trainer geschlossener Arbeitsvertrag enthielt zwei sich widersprechende Klauseln: Ziffer 7 enthielt eine Schiedsklausel („Any dispute arising [...] will be submitted exclusively to the Court of Arbitration for Sport in Lausanne [...]“), Ziffer 25 eine Gerichtsstandsklausel („each of the parties hereto submits to the non-exclusive jurisdiction of the Swiss courts“). Knapp ein Jahr später schlossen die Parteien eine Vereinbarung zur vergleichsweisen Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Diese enthielt nur noch die Gerichtsstandsklausel. Das Bundesgericht hielt fest, dass sich aus dem Widerspruch der beiden Vertragsziffern kein Wahlrecht der Parteien für ein Schiedsgericht oder ein staatliches Gericht ableiten lasse. Ebenso wenig könne daraus eine bestimmte Rangfolge der Gerichte erblickt werden. Da Schiedsvereinbarungen immer auch die Rechtsmittelwege stark einschränken, dürfen sie nicht leichthin angenommen werden. Vorliegend wurde ein hinreichend klarer Willen der Parteien im Arbeitsvertrag zur Vereinbarung eines Schiedsgerichts verneint. Hinzu kam, dass die später abgeschlossene Aufhebungsvereinbarung lediglich noch eine Gerichtsstandsklausel enthielt. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ersetze indes die in einer aussergerichtlichen Vergleichsvereinbarung enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung eine in einem früheren Vertrag festgehaltene Schiedsklausel. Aus dem Verweis in der Aufhebungsvereinbarung auf die Weitergeltung einzelner Klauseln des Arbeitsvertrages sei nach Treu und Glauben ebenfalls kein klarer Willen der Parteien erkennbar, die Streitsache einem Schiedsgericht unterbreiten zu wollen.

Zweijährige Spielsperre ist nicht genügend, um eine ordre public relevante Persönlichkeitsverletzung darzustellen (BGE 4A 522/2012)

Die materiellrechtliche Überprüfung eines internationalen Schiedsentscheids durch das Bundesgericht ist auf die Frage beschränkt, ob der Schiedsspruch mit dem Ordre public vereinbar ist. Ein Verstoss gegen den Ordre public liegt aber nur vor, wenn der Entscheid in seiner Begründung sowie im Ergebnis gegen fundamentale Rechtsgrundsätze verstösst und mit der wesentlichen, weitgehend anerkannten Wertordnung der Schweiz unvereinbar ist. Solche fundamentale Rechtsgrundsätze sind insbesondere das Rechtsmissbrauchsverbot, der Grundsatz von Treu und Glauben, das Diskriminierungsverbot oder der Schutz von Handlungsunfähigen. Im vorliegenden Fall befand der Beschwerdeführer die Anordnung einer zweijährigen Spielsperre für einen professionellen Fussballer aufgrund eines Dopings als absolut unverhältnismässig und daher Ordre public-widrig. Das Bundesgericht hielt hingegen fest, die Unverhältnismässigkeit einer angeordneten Sanktion stelle nur dann ein Verstoss gegen den Ordre public dar, wenn sie so schwer liegt, dass sie eine offensichtliche und

schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung bedeute. Dies sei bei einer auf zwei Jahre begrenzten Spielsperre indes nicht der Fall.

- **Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts**

Verhängung einer Ausreisesperre aufgrund Art. 24 BWIS; Auslegung des Gewaltbegriffs (BVGer C-8376/2010 vom 19. Februar 2013)

Das Bundesverwaltungsgericht schützte eine vom Bundesamt für Polizei fedpol gestützt auf das BWIS verhängte Ausreisebeschränkung für einen FC Basel Fan für ein im Ausland stattfindendes Champions League Spiel. Streitig war die Frage, ob bereits das Mitführen eines pyrotechnischen Gegenstandes (Bengalfackel) in Sportstätten - wofür der besagte Fan in naher Vergangenheit gerichtlich rechtskräftig verurteilt worden war - bereits ein gewalttätiges Verhalten im Sinne von Art. 24c BWIS darstellt und somit eine der Voraussetzungen zur Verhängung einer Ausreisebeschränkung erfüllt. Das Bundesverwaltungsgericht bejahte dies. Die entsprechende Verordnungsbestimmung in Art. 4 Abs. 2 VVMH, welche dies so festschreibt, enthält demnach keine unzulässige Ausweitung des Gesetzes. Weiter stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass sich die Annahme, eine Person werde sich anlässlich einer Sportveranstaltung im Bestimmungsland an Gewalttätigkeiten beteiligen, aufgrund einschlägiger Indizien rechtfertigen lasse. Eine hinreichend begründete Vermutung liege bspw. dann vor, wenn sich die mit der Ausreisesperre belastete Person in der Vergangenheit an Gewalttätigkeiten beteiligt habe, als Pyromane bekannt sei oder zum harten Kern einer Ultragruppierung eines Fussballfanclubs gehöre.

Weitere Informationen auf: [www.asds.ch](http://www.asds.ch)